



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0044/17

Az.: 900-0359472-0050/AAG-0001

vom 05.06.2019

Auf Antrag der

Firma

Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG

Stenglingser Weg 4-12

58642 Iserlohn

vom 29.05.2017, eingegangen am 14.06.2017, zuletzt ergänzt am 15.10.2018, **wird**

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfällen

am Standort in 58093 Hagen, Tiegelstraße 6-10, Gemarkung Halden, Flur 10, Flurstücke 38 und 264

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Sortierung von nicht gefährlichen Gewerbeabfällen mit einer Kapazität von 90.000 t/a. Zusätzlich sind die Verpressung von Monochargen (z.B. Papier oder Folien) mit einer Kapazität von bis zu 10.000 t/a sowie die Aufbereitung von Monochargen zur Sekundärbrennstoffgewinnung mit einer Kapazität von bis zu 20.000 t/a vorgesehen.

Nach abgeschlossener Errichtung umfasst der Betrieb der Gewerbeabfallsortieranlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 1 – Annahme und Vorsortierung

- 2 Anlieferfore mit Luftwandanlage
- Annahmehbereich, bestehend aus
 - Lagerboxen
 - 1 Sortierbagger
 - 1 Radlader
 - Befeuchtungseinrichtung
 - Container für aussortierte Abfälle
- Vorzerkleinerer (ca. 315 kW, ca. 35 t/h) mit Befeuchtungseinrichtung
- Lagerkapazität Inputlager: 840 t

BE 2 – Sortierung

- Sortieranlage, bestehend aus
 - Siebtrommel (ca. 9 m Länge, ca. 2,5 m Durchmesser)
 - 3 Fe-Abscheider
 - 2 NE-Abscheider
 - Ballistikseparator (ca. 9,2 kW)
 - 5 NIR-Trenner
 - Sortierkabine (12 m x 12 m; 21 Abwurfschächte)
 - Container für aussortierte Abfälle
- Schlauchfilter (25.000 m³/h; angeschlossen: Siebtrommel, NIR-Trenner)
- Durchsatzkapazität: 90.000 t/a und 360 t/d.

BE 3 – Verpressung und Lagerung

- Ballenpresse (150 kW, 800 kN Presskraft)
- Aufsatzfilter (5.000 m³/h; angeschlossen: Einlauftrichter)
- Durchsatzkapazität: 10.000 t/a und 40 t/d
- Lagerkapazität: 1.200 t

BE 4 – Aufbereitung zu Sekundärbrennstoffen

- Aufgabe (ca. 2 m x 2 m Trichter)
- NIR-Trenner
- Fe-Abscheider
- 2 Nachzerkleinerer (je ca. 260 kW)
- Aufsatzfilter (5.000 m³/h; angeschlossen: 2 Einlauftrichter der Nachzerkleinerer)
- Tor mit Luftwandanlage

- Durchsatzkapazität: 20.000 t/a und 80 t/d
- Lagerkapazität Sekundärbrennstoffe: 900 t

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Nutzungsänderung sowie die Zulassung folgender Abweichungen nach § 73 BauO NRW wird mit eingeschlossen:

- Abschnitt 7.6.1 der IndBauR NRW bezüglich der Anforderung an die Ausführung der Bauteile in F 30-AB in der Halle 2 Abschnitt BE 3 und BE 4,
- Abschnitt 5.7.1 der IndBauR NRW bezüglich der erforderlichen Rauchabzüge in der Halle 2 Abschnitt BE 3 und BE 4.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht des Ingenieurbüros Wessling GmbH vom 14.09.2018.

II. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A Bedingung

1. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 BlmSchG in Höhe von

217.000 Euro

angeordnet. Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die geforderte Sicherheitsleistung in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei der

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 hinterlegt wurde. Die hierbei einzuhaltenden Rahmenbedingungen bei der Verfassung der Bürgschaftsurkunde finden Sie im Anhang zu dieser Genehmigung. Eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung bzw. Nachforderungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

B Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

1.8. Mitteilung zur Betriebsorganisation

Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG).

Hinweis

1.9. Mitteilung zur Eigenüberwachung

Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 Betriebszeiten

Der Betrieb der Sortieranlage ist nur werktags in der Zeit von Montag 06:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr zulässig. Hiervon ausgenommen sind Wartungs- und Reinigungsarbeiten ohne Anlagenbetrieb, die auch Sonn- und Feiertags zulässig sind.

In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport von Materialien, Stoffen und Abfällen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.

Hiervon ausgenommen sind in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr bis zu 4 Abstellvorgänge von Containern mit Sortierresten aus der BE 2 in den Außenbereich.

2.2 Flächenzuordnung

Die Lagerung von Abfällen ist ausschließlich in den jeweils im Maschinenaufstellungsplan (Register 17 der Antragsunterlagen) gekennzeichneten Flächen zulässig. Hierfür sind diese Flächen nach Inbetriebnahme der Anlage durch Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden so zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung leicht erkennbar ist.

2.3 Kapazitätsbeschränkungen

Für die Anlage gelten folgende Kapazitäts- und Leistungsbeschränkungen:

Gesamtdurchsatzkapazität	120.000 t/a und 480 t/d
- davon Sortierung von Gewerbeabfällen	90.000 t/a und 360 t/d
- davon Verpressung von Monochargen	10.000 t/a und 40 t/d
- davon Aufbereitung von Monochargen zur Brennstoffgewinnung (Sekundärbrennstoffe)	20.000 t/a und 80 t/d
Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle	2.940 t
- davon BE 1 – Inputlager	840 t
- davon BE 3 – Verpressung und Lagerung	1.200 t
- davon BE 4 – Lager Sekundärbrennstoffe	900 t

Die Einhaltung dieser Auflage ist auf Verlangen in geeigneter Art und Weise, z.B. durch ein Lagermanagementsystem nachzuweisen.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

3.1 Abfallannahmekatalog

Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Gesamt-Anlage angenommen und den Betriebseinheiten (BE 1-4) zugeführt werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 19	Kunststoffe
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
	fallen
17 04 02	Aluminium
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 02 10	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 11	Textilien
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Gewerblicher Herkunft)
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Hinweise:

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage (gesamtes Werk der Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG am Standort 58093 Hagen, Tiegelstraße 6-10) sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm
		Tags / nachts
IP 1 Tiegelstraße 9	GI	70 dB(A)
IP 2 Tiegelstraße 12	GI	70 dB(A)
IP 3 Profilstraße 13	GI	70 dB(A)

Dieses ist beim Standort Tiegelstraße 6-10 dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreitet.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A)

überschreiten.

4.2 Immissionsmessungen

Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der

Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.3 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 4.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4.4 Einzelöne

Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzelöne emittiert werden.

4.5 Schallimmissionsprognose

Die Schallimmissionsprognose Nr. 03 0051 17R des Büros Uppenkamp und Partner vom 25.04.2017 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- die für die Schallausbreitung maßgebenden Außenflächen der Halle dürfen die in Tabelle 7 der Schallimmissionsprognose angegebenen Schalldämmmaße nicht unterschreiten:
- Die Dachflächenfenster sind zur Nachtzeit vollständig geschlossen zu halten.
- Die Tore sind zur Nachtzeit geschlossen zu halten. Hiervon ausgenommen sind kurzzeitig notwendige Öffnungen für die in Auflage 2.1 genannten Fälle.
- Die im Freien aufzustellenden Anlagen und Aggregate sind derart zu errichten und zu betreiben, dass die für jede Quelle in Tabelle 17 der Schallimmissionsprognose festgelegte nach außen abgestrahlte Gesamtschallleistung jeweils nicht überschritten wird.

4.6 Betriebsstörungen

Über emissionsrelevante Störungen , Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb

der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4.7 Flächenbefestigung und –reinigung

Die Verkehrs- und Betriebsflächen des Anlagengeländes sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und Instand zu halten.

Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass der Einsatz einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine in solcher Weise erfolgt, dass Staubabwehungen von den Fahr- und Betriebsflächen vermieden werden. Die Reinigungsvorgänge sind jeweils im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.8 Luftwandanlagen

Die Tore in der nordwestlichen Wand der Halle 1 (Anlieferbereich BE 1) und im nordwestlichen Bereich der Halle 2 (Lagerbereich der BE 4) sind mit einer Luftwandanlage auszurüsten. Diese Anlagen sind so auszuführen und zu betreiben, dass bei geöffneten Toren bei jedem Betriebszustand keine sichtbaren Staubemissionen nach außen treten.

Bei störungsbedingtem Ausfall der Luftwandanlagen sind die jeweiligen Tore geschlossen zu halten und nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten zu öffnen. Eine Reparatur der Luftwandanlagen ist unverzüglich durchzuführen.

4.9 Sonstige Tore

Die nicht bereits unter Nr. 4.8 genannten sonstigen Tore in der südöstlichen Wand der Halle 1 dürfen nur kurzfristig für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden und sind ansonsten geschlossen zu halten.

4.10 Befeuchtungseinrichtungen

Der Vorsortierbereich und der Vorzerkleinerer sind mit einer Befeuchtungseinrichtung auszurüsten. Diese ist jeweils so auszuführen und zu betreiben, dass sichtbare Staubentwicklungen beim Vorsortieren oder dem Zerklainungsvorgang verhindert werden. Der Betrieb der Befeuchtungseinrichtung ist jeweils nur dann erforderlich, wenn sichtbare Staubentwicklungen nicht z.B. bereits aufgrund der Materialeigenschaften (insb. Feinanteil, Feuchtegehalt) ausgeschlossen sind.

4.11 Abluftreinigung

Folgende Aggregate sind mit einer Quellenabsaugung zu versehen:

BE 2 – Sortierung

- Siebtrommel (Pos. 2)
- NIR-Trenner (Pos. 8, 9, 11, 12 und 14)

BE 3 – Verpressung und Lagerung

- Einlauftrichter Ballenpresse (Pos. 15)

BE 4 – Aufbereitung zu Sekundärbrennstoffen

- Einlauftrichter der 2 Nachzerkleinerer (Pos. 16),

und die gereinigte Abluft innerhalb der jeweiligen Betriebseinheit in die Halle zurückzuführen.

(Die Positionsangaben beziehen sich auf den Maschinenaufstellungsplan mit zugehöriger Legende in den Registern 17 und 18 der Antragsunterlagen)

4.12 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52, auf Verlangen vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

5.1 Betriebstagebuch

Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analyseergebnisse, etc.).

Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

5.2 Betriebsordnung

Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

5.3 Betriebshandbuch

Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

5.4 Qualifikation des Personals

Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

5.5 Verantwortliche Personen

Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

5.6 Annahmekontrolle

Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.7 Deklarationsabweichung

Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

Hinweise zum Abfallrecht:

Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.

§ 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.

Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).

Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).

Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

6.1 Konformitätserklärung

Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der zu genehmigenden Anlage in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v.g. Richtlinie beschaffen sind. Die Konformitätserklärung ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

Hinweise

Eine manuelle Sortierung von Abfällen ist zu vermeiden. Die Sortierung von Abfällen außerhalb von speziellen Abfallsortieranlagen (z.B. Sortierkabine) ist nur in Ausnahmefällen als kurzzeitige und vereinzelt Maßnahme zulässig, wenn dabei das Schutzniveau der TRBA 214 sichergestellt ist.

Die bei der Sortierung verwendeten Fahrzeuge (Bagger und Frontlader) müssen über eine geschlossene, klimatisierte Kabine mit Schutzbelüftungsanlage

oder Fremdbelüftung (Zuluftfiltrierung entsprechend einer Schutzbelüftungsanlage nach BGI 581 oder gleichwertige Lösungen) verfügen.

Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

Die TRBA 214 (Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft) ist zu beachten.

7. Nebenbestimmungen zu Bauausführung / Brandschutz

7.1 Nachweise vor Inbetriebnahme

Der durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte Standsicherheitsnachweis, die Prüfberichte sowie die Bescheinigung gemäß § 12 SV-VO für die Trennwände sind rechtzeitig vor Baubeginn eingereicht werden.

Hinweis: Der Entwurfsverfasser trägt die Verantwortung, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

7.2 Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept (2. Fortschreibung des Brandschutzrahmenkonzeptes) des Dipl.-Ing. Günter Werner vom 26.5.2017 ist Bestandteil dieser Genehmigung und vollständig umzusetzen. Zusätzliche Auflagen aus dieser Genehmigung sind zu beachten.

7.3 Außenlagerung / Brandlasten

Die Lagerung von Brandlasten vor den Außenwänden der Hallen in einem Abstand von weniger als 6 m ist nicht zulässig.

7.4 Fachbauleiter

Zur Überwachung des Brandschutzkonzeptes während der Bauausführung ist mit der Baubeginnanzeige ein Fachbauleiter zu benennen.

7.5 Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Für den Brandfall muss für die Feuerwehr eine jederzeitige, schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein (DIN 14675). Die Tore im Bereich der Zufahrten sind daher über den im Feuerwehrschlüsseldepot FSD vorgehaltenen Objektschlüssel schließbar herzurichten.

7.6 Brandmelde- und -bekämpfungseinrichtungen

In der Halle 1, Bereich BE 2, sind tragbare Feuerlöscher entsprechend den im Brandschutzkonzept berechneten Löscheinheiten (mindestens 84 LE) vorzuhalten.

In der Halle 2, Bereich BE 3+4, sind tragbare Feuerlöscher entsprechend den im Brandschutzkonzept berechneten Löscheinheiten (mindestens 108 LE) vorzuhalten.

Die Schaumlöschhydranten Typ F müssen in den baulichen Anlagen (BE 1, 2, 3 und 4) so angeordnet sein, dass mit dem vorhandenen Schlauchmaterial eines Wandhydranten ein weiterer Hydrant erreicht werden kann und somit eine flächendeckende wirksame Brandbekämpfung unter Beachtung der Feuerwehr-Dienstvorschriften 3 und 7 (FwDV 3 – Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz, FwDV 7 – Atemschutz) möglich ist.

Die Hallen 1 und 2 (1. Hallenschiff) sind mit einer Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833, DIN 14675 und DIN EN 54 auszustatten.

Einzelheiten zur Ausführung der Brandmeldeanlage können den „Technischen Anschlussbedingungen für die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen“ des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz Hagen entnommen werden.

Diese sind, vor Beginn der Projektierung der BMA, mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Petz, Tel. 02331/374-2200 abzustimmen.

Die Anbringungsorte der einzelnen technischen Einrichtungen der Brandmeldeanlage (BMZ, FSD, FIZ etc.) sind im Rahmen der Projektierung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

7.7 Wiegestation

Die LKW-Wiegestation mit Bürocontainer zwischen den Hallen ist gemäß der Genehmigung vom 22.7.2009, Az 4/63/BG/0234/09 (gültig derzeit bis 22.7.2019) auszuführen.

7.8 Bescheinigungen

Das Vorhaben unterliegt der wiederkehrenden Prüfung. Die in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 (GV. NRW. S. 723) aufgeführten Einrichtungen müssen von Prüfsachverständigen entsprechend der dort angegebenen Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden.

Vor der Inbetriebnahme der Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Prüfberichte von Prüfsachverständigen für die technischen Anlagen gemäß der Prüfverordnung vorzulegen:

- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Elektrische Anlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Ortsfeste selbsttätige Feuerlöschanlagen
- Ortsfeste nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen.

Zur Schlussabnahme ist gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit über die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung vorzulegen.

Für den Einbau von T 90 bzw. T 30 Türen sowie der feuerbeständigen Förderanlagenabschlüsse sind Fachunternehmerbescheinigungen sowie deren bauaufsichtliche Zulassungen vorzulegen.

Für die F 90-AB Abtrennung der Bereiche BE 1 und BE 2 der Halle 1 sowie der Bereiche BE 3 und BE 4 in der Halle 2 ist eine Fachunternehmerbescheinigung vorzulegen (Abschnitt 7.4.2.1 des Brandschutzkonzeptes).

Für den Austausch der Dämmung im Bereich des Daches BE 1 / Magazin ist eine Fachunternehmerbescheinigung vorzulegen (Abschnitt 7.4.6.1 des Brandschutzkonzeptes).

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8.1 Betriebsstörungen

Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die v.g. Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

8.2 Kataster

Der Betreiber hat sämtliche im Betrieb vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer Anlagenauflistung (Kataster) aufzulisten. Dem Kataster müssen die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV entnehmen zu sein. Das Kataster ist stets aktuell zu halten und der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

8.3 Auffangwanne

Die Auffangwanne der Hydraulikpresse ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

8.4 Selbstüberwachung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen, bis diese behoben sind.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Prüfpflichten gemäß § 46 Abs. 2 und 3 AwSV sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

III. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn

innerhalb der in Auflage 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umweltschadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

IV. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen (Angaben inklusive Deckblätter u.ä.) - mit Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1/2

1.	Deckblatt und Antrag, Formulare 1+7, Auskunft Altlastenverdachtsflächenkataster	10 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	6 Blatt
3.	Kostenerklärung, Angaben zur Sicherheitsleistung	8 Blatt
4.	Erläuterungen zum Antrag	6 Blatt
5.	Kurzbeschreibung	2 Blatt
6.	Aussagen zur Umweltvorsorge gemäß UVPG	1 Blatt
7.	Angaben zum Ausgangszustandsbericht, Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht	118 Blatt
8.	Ausgangszustandsbericht	167 Blatt
9.	Kartenwerk (inkl. DGK 1 : 5.000, Topografische Karte 1 : 25.000, Bebauungsplan)	8 Blatt
10.	Ausnahmeanträge	1 Blatt
11.	Bauvorlagen (inkl. Brandschutzkonzept und Bauzeichnungen)	100 Blatt

Ordner 2/2

1.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	21 Blatt
2.	Angaben zum Arbeitsschutz	18 Blatt
3.	Angaben zur Anlagensicherheit	1 Blatt
4.	Angaben zur Luftreinhaltung (inkl. Antrag, Formulare 2-6)	56 Blatt
5.	Schematische Darstellungen	3 Blatt
6.	Maschinenaufstellungsplan	3 Blatt
7.	Legende zum Maschinenaufstellungsplan	1 Blatt
8.	Aussagen zu Emissionen/Immissionen (inkl. Schallschutzgutachten)	61 Blatt
9.	Anlagenbezogene Unterlagen	1 Blatt
10.	Sicherheitsdatenblätter	23 Blatt
11.	Beschreibungen über den Umgang mit Wasser	1 Blatt
12.	Allgemeine Angaben zum Boden- und Gewässerschutz	1 Blatt
13.	Angaben zur Wasserwirtschaft	1 Blatt
14.	Angaben zu den Abfällen je Betriebseinheit	2 Blatt
15.	Plan zur Behandlung der Abfälle	1 Blatt
16.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11 Blatt
17.	Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt

18.	Aussage zur Betriebseinstellung	1 Blatt
19.	Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz	1 Blatt
20.	Unterlagen für die Durchführung wasserrechtlicher Verfahren	1 Blatt
21.	Sonstige Unterlagen	1 Blatt

Die Grüneintragung im Kapitel 3.3 der Antragsunterlagen (Angaben zur Sicherheitsleistung) stellt eine redaktionelle Berichtigung dar.

V. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt, an ihrem Standort in 58093 Hagen, Tiegelstraße 6-10 eine Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfällen zu errichten und zu betreiben.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 29.05.2017, eingegangen am 29.05.2017, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 15.10.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.11.2.3, 8.12.2 und 8.11.2.4 im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur

- sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
- Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag und
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch

Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher insgesamt einer Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Hagen als
 - Planungsbehörde, untere Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzdienststelle vom 21.12.2017,
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 08.11.2017,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 – Wassergefährdende Stoffe vom 30.08.2017,
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 04.09.2017,
20.09.2017,
21.12.2017,
19.09.2018,
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 11.09.2017,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 20.12.2017,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 14.07.2018 im Amtsblatt Nr. 28/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 14.07.2018

in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung „Westfälischen Rundschau“ im Verbreitungsgebiet Hagen.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 23.07.2018 bis einschließlich 22.08.2018 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Rathaus der Stadt Hagen
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 23.07.2018 bis 24.09.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 16.10.2018 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5/77 2. Fassung, „Entwicklungsbereich unteres Lennetal / Halden – Bereich Nord (Industrie)“ der Stadt Hagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Bei der beantragten Nutzung handelt es sich nicht um eine Anlage gemäß der laut der Festsetzung 1 a ausgeschlossenen Anlagen Ziff. 1 bis 15 sowie 19 bis 22 der Abstandsliste zu RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW – B 1 – 8804 – vom 25.7.1974.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Die Antragsunterlagen enthalten Ausführungen zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. Für die Gesamtanlage werden diese Kosten mit einer Summe von 207.018 € kalkuliert. Hinzu kommt ein Aufschlag von ca. 5 % für Analysekosten und Unvorhergesehenes. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von abgerundet 217.000 € als Sicherheitsleistung. Der Betrag wird als Sicherheitsleistung akzeptiert, da dieser eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3 b) ii) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlung vom Oktober 2018
- Schlussfolgerungen veröffentlicht am 10.08.2018

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

AwSV

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten für diese Genehmigung werden mit separater Entscheidung festgesetzt.

VII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 191)

Industriebaurichtlinie - IndBauR

Richtlinie über den baulichen Brandschutz mit Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) vom 04.02.2015 (MBL. NRW S. 204)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), zuletzt geändert am 24. November 2010 (ABl. L.334 v. 17.12.2010 S. 17)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

6. AV BlmSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

VVA – EG-Abfallverbringungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EG L 190 vom 12. Juli 2006) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2002 der Kommission vom 10. November 2015 (ABl. L 294 S. 1 vom 11. November 2015)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

SV VO:

Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S.422), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V – 3-8851.4.4 – vom 05. November 2009 (MBI. NRW S. 533 / SMBl. 7129)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

(Wetz)

(Dienstsiegel)